

## TEIL B TEXT (Anordnung normativen Charakters) (§ 9 Abs. 1-5 BauGB)

1. **Ausnahmsweise zulässige Nutzungen, Nebenanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 und 22 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, § 4 Abs. 3 BauNVO)
- a) In den in der Planzeichnung festgesetzten allgemeinen Wohngebieten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.
- b) In den in der Planzeichnung festgesetzten reinen Wohngebieten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die Ausnahmen des § 3 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.
- c) In den allgemeinen und reinen Wohngebieten wird festgesetzt, daß Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dahingehend eingeschränkt sind, daß nur Eingangsüberdachungen, gedeckte Sitzplätze, Pergolen, offene Kamine, Teppichklopfgerüste und Gartengeräteräume (bis 4 m<sup>2</sup> Grundfläche) zulässig sind. Sichtschutzwände sind nur bis max. 3 m Länge in einem Abstand von mehr als 10 m bis zur Straßenbegrenzungslinie zugelassen. In den Teilgebieten A-C, E, G, I, und K sind Mülltonnenschränke und Schwimmbecken zulässig. Zusätzlich sind in den Teilgebieten A, B und E-G, I und K Kellerersatzräume innerhalb der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig.
- d) Im Teilgebiet N sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)

In die Berechnung der GFZ soll in allen Baugebieten außer Baugebiet L das Dachgeschoß in jedem Fall einbezogen werden. Die Ausnahme für das Gebiet L wird außer in Bezug auf die gem. Ziffer 8 i) zulässigen Gauben an die Erhaltung des derzeitigen baulichen Volumens des Dachgeschosses der Hauszeilen geknüpft.

3. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a) Im Teilgebiet L auf der Erschließungsseite dürfen Vorbauten bis zu einer flächenmäßigen Ausdehnung von der Größe der vorhandenen Vordächer und in der Höhe von einem Geschoß auch mit Schrägdach in Form von Windfängen errichtet werden. Auf der Gartenseite dürfen gemäß Baulinienfestsetzung innerhalb der eingeschossig überbaubaren Flächen nur Wintergärten in ganzer Hausbreite mit einer Tiefe von einheitlich 3,25 m und einer Traufhöhe von 2,1 m über Oberkante Terrasse errichtet werden. Auf den Grundstücken der Erdreihenhäuser dürfen, innerhalb der für eingeschossige Bebauung vorgesehenen Flächen im Bereich der Giebelwände Vorbauten nur in Form von Wintergärten errichtet werden, und zwar mit einer Traufhöhe von 2,1 m über Oberkante Terrasse.

b) Im Teilgebiet N dürfen die straßenseitigen Baugrenzen

der Terrassen in einer Höhe von einem Geschoß und einer Tiefe von bis zu 6 m errichtet werden, soweit sie nicht Flächen für Stellplätze in Anspruch nehmen.

c) Abweichende Bauweise a2: In den Teilgebieten G und I sowie auf dem Grundstück K 4 müssen Teile der Gebäude, soweit innerhalb der Baugrenze möglich, als Grenzbebauung auf der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

d) Abweichende Bauweise a1: In den Teilgebieten A, B, F und auf den Grundstücken E 2, E 3 und K 1 wird abweichende Bauweise in der Form festgesetzt, daß die vorhandene Bauweise Doppelhäuser als Grenzbebauung auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze auch bei rückwärtigen Anbauten einzuhalten ist. Ist jedoch auf dem Grundstück des betreffenden Doppelhausnachbarn bereits ein Anbau mit Grenzabstand erfolgt, kann ebenfalls wahlweise mit Grenzabstand gebaut werden.

4. **Die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

a) In den Teilgebieten C, D, H und J sind Garagen und Carports in den überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Im Gebiet J sind sie zusätzlich auch innerhalb der straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen jedoch im Abstand von mindestens 7,5 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

b) In den Teilgebieten A, B und E-G, I und K dürfen Garagen nur in den Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen errichtet werden. Die Linie der straßenseitigen Flächenbegrenzung soll dabei als Baulinie gelten, auf die gebaut werden muß. Gedeckte Stellplätze (Carports) dürfen nur in den Teilgebieten M und N nur in den Flächen für Nebenanlagen errichtet werden.

Auch Nebenanlagen unterliegen den gestalterischen Festsetzungen dieser Satzung. Gedeckte Stellplätze (Carports) sind in den Teilgebieten H und J in Holzbauweise zulässig.

5. **Die aus besonderen städtebaulichen Gründen höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Hauseinheit sind in den Baugebieten A-L maximal 2 WE zulässig.

6. **Zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes zutreffende bauliche Vorkehrungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

a) Im Bereich des Teilgebietes L ist der vorhandene Lärmschutzwall an der Hauptstraße mit seiner Bepflanzung zu erhalten.

Die in der Planzeichnung für das Teilgebiet N festgesetzten Stellplätze sind gegen die östlichen und nördlichen Nachbargrundstücke an der Grundstücksgrenze und an ihrer Westseite mit einer 1,80 m hohen schallschützenden begrünten Einfriedung zu versehen.

b) In den Teilgebieten L und N, bei deren Bebauung besondere Schallschutzmaßnahmen vorzusehen sind, werden folgende bauliche Maßnahmen vorgeschrieben:

- Außenfenster und Außentüren nach Westen, Süden und Osten müssen ein Mindestdämmmaß RW von 35 dB erfüllen
- Außenwände müssen ein Mindestdämmmaß RW von 40 dB erfüllen
- Ausschließlich zu den Schalleiten ausgerichtete Schlafräume sind an der straßenseitigen Fassade der 1. Baureihe der Willinghusener Landstraße unzulässig, außer für klimatisierte Räume bei Beherbergungsbetrieben.
- Für das Teilgebiet N besteht im Fall einer Realisierung von 3.b die Auflage, an der Westseite dieser Fläche eine massive oder fest verglaste Wand mit einer Mindesthöhe von 2,25 m zu errichten.

7. **Pflanz- und Erhaltungsgebote**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

a) Einfriedungen als Abgrenzung zum öffentlichen Raum sind nur in Form von geschnittenen oder freiwachsenden Hecken zulässig und zwar bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m über der Höhe des Gehweges an der Straßenbegrenzungslinie. Ergänzend sind als Rankhilfen auf der straßenabgewandten Seite der Hecke Maschendrahtzäune zulässig. Diese dürfen eine Höhe von 1,2 m über Gehweghöhe an der Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten und sind mit einem Mindestabstand von 0,6 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt anzubringen.

b) Die nicht überbaubaren straßenseitigen Grundstücksflächenanteile sind in ihrer ganzen Fläche zu bepflanzen. Davon ausgenommen sind nur Grundstückszufahrten bzw. -zugänge, die auf das von der Nutzung her notwendige Mindestmaß, höchstens jedoch 3,0 m je Zufahrt bzw. 1,0 m Breite je Haustürzugang, zu beschränken und im Falle der Zufahrten mit einer wasserdrurchlässigen Pflasterung mit hohem Fugenanteil zu befestigen sind.

c) In den Teilgebieten A und B muß jeweils auf der seitlichen Grundstücksgrenze zwischen den Doppelhausgruppen in einem Abstand von maximal 2 m von der Straßenbegrenzungslinie gemeinsam ein Laubbaum gepflanzt und unterhalten werden. Im Teilgebiet F muß jeweils auf der seitlichen Grundstücksgrenze zwischen den Doppelhausgruppen in einem Abstand von 5-6 m von der Straßenbegrenzungslinie gemeinsam ein Laubbaum gepflanzt und unterhalten werden. In den Teilgebieten C, G, I, und D sowie in den Grundstücken G 6 und K 4 muß auf der seitlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von maximal 1 m von der Straßenbegrenzungslinie gemeinsam je ein Laubbaum gepflanzt und unterhalten werden.

d) Zur Bepflanzung dürfen im B-Planbereich nur landschaftstypische und standortgerechte Laub- bzw. Obstbäume und Sträucher verwendet werden. Die durch Pflanz- bzw. Erhaltungsgebote festgesetzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten. Dies trifft auch auf die als Bestand eingezeichneten Bäume mit einem Stammdurchmesser von >0,2 m gemäß Baumschutzsatzung zu. Die im Plan bezeichneten Bäume, die erhalten werden sollen, sind - soweit sie im Bereich der Bautätigkeit liegen - gemäß DIN 18\_920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen) in der Bauphase zu schützen.

e) Die Stellplatzanlagen im Teilgebiet N sind einschließlich der vorhandenen Gehölze mit je einem Baum oder zwei Sträuchern pro Stellplatz einzubinden.

**Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 82 LBO)

a) In den Baugebieten A, B, F, L, und auf den Grundstücken E 1, E 4 - E 5 sowie K 2 - K 3 ist für die Hauptfirstrichtung parallele Firstanordnung zu der jeweiligen Erschließungsstraße bzw. -weg vorgeschrieben. In den Baugebieten C, D, G, I, N, sowie auf den Grundstücken E 6 und K 4 ist für die Hauptfirstrichtung senkrechte Firstanordnung zu der jeweiligen Erschließungsstraße bzw. -weg vorgeschrieben. Die Firsthöhe über OKF Erdgeschoß darf in den Baugebieten A-D, F, G, I, und auf den Grundstücken E 2, E 3, E 6, K 1, K 4 7 m über Oberkante-Fußboden-Erdgeschoß, in den übrigen Gebieten bei Einschossigkeit 7,5 m, bei Zweigeschossigkeit 12 m nicht überschreiten.

b) Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden werden. Die Neigung der Dachhauptflächen hat 40°-50° zu betragen, die der Dachnebenflächen darf bis zu 10° darunter liegen. Auch die Neigung der Garagen- und Carportdächer soll der des Hauptgebäudes entsprechen. Im Baugebiet L sind die Dächer der Wintergärten einheitlich 0,50 m über OKF des ersten Obergeschosses an der Außenfassade anzusetzen.

c) Für sämtliche baulichen Anlagen außer Baugebiet L werden ziegelrote unglasierte Pfannen als Dacheindeckung vorgeschrieben.

d) In den Teilgebieten A-G, I, und K ist für die Außenwandgestaltung nur Putz zulässig. In den Teilgebieten H, J, und L-N sind für die Außenwandgestaltung rotes oder rotbraunes Sichtmauerwerk und Putz zulässig. Für Nebenanlagen, Wintergärten, Carports, Sichtschutzwände ist auch Holz zur Außenwandgestaltung zugelassen.

e) In den Baugebieten A-D, F, I und auf den Grundstücken E 2, E 3, E 6, K 1, K 4 sind straßenseitig ausschließlich mindestens einmal, bei über 1,25 m Breite zweimal vertikal, zudem einmal horizontal durch Sprossen geteilte Fenster zulässig in der maximalen Größe von b = 1,64 m und h = 1,26 m. In diesen Baugebieten sind Dachflächenfenster straßenseitig nicht zugelassen, dafür darf straßenseitig eine weitere Gaube im Dachbereich errichtet werden. Sie ist als Flachdachgaube maximal b = 1,5 m und h = 1,25 m mit senkrechten Seitenwänden in der Farbe der Dachziegel zulässig und soll vom Giebel einen Mindestabstand von 6,4 m einhalten.

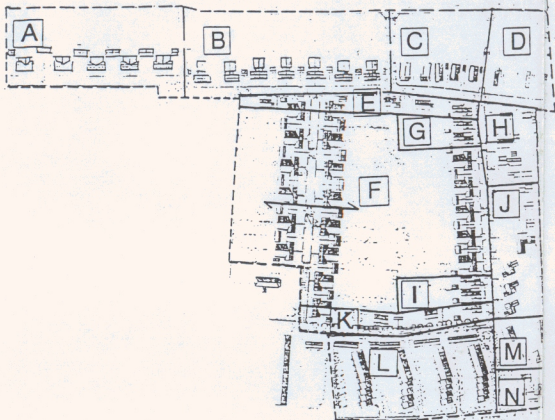
f) Mülltonnen bzw. Mülltonnenschränke sind mit einer Bepflanzung oder Berankung als Sichtschutz zu umgeben oder in die Baukörper von Hauptbau und Nebenanlage einzubeziehen.

g) Die Gestaltung baulich miteinander verbundener Bauwerke und Nebenanlagen muß sich in Bezug auf Material, Farbe und Form von Dächern, Fassaden und Wandöffnungen entsprechen.

h) Die Gauben in den Baugebieten A-C, F, G, I und auf den Grundstücken E 2, E 3, E 6, K 1, K 4 sind im Zusammenhang mit baulichen Änderungs- und Ergänzungsmaßnahmen gemäß Textziffer 8e, Satz (2) wiederherzustellen. Zusätzliche Gauben in diesen Baugebieten sind in der gleichen Form herzustellen. (Siehe auch Anlage in der Begründung)

i) Im Baugebiet K sind je Hausseite 1 Gaube in antrazithfarbiger Ausführung mit einer quadratischen Ansichtsfläche zulässig, gemessen an der Außenkante Konstruktion. Die Ansichtshöhe soll 1,5 m betragen gemessen vom Schnittpunkt der Vorderansicht mit der Oberkante Dachhaut, der bei 0,7 m über Oberkante Fußboden Dachgeschoß und 0,15 m unterhalb der Unterkante Rahmenholz der Fensteröffnung liegen soll.

# SCHEMA TEILGEBIETSABGRENZUNG



# ZEICHNERKLÄRUNG

## Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 Bau		Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Geschößzahl	§ 16 Abs. 5 BauO		Öffentliche Parkanlage	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 auGB		Öffentlicher Kinderspielplatz	
	Reine Wohngebiete	§ 3 BauNVO		Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen: Stellplätze, Carports, Garagen, Abstellräume	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO		Gemeinschaftsgaragen	ST Stellplätze privat
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 auGB §§ 16 - 20 BauN		Lärmschutzwall mit Bepflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB
	Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze			Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Geschoßflächenzahl			Pflanzgebot für Einzelbäume (Laubbäume) Standortangabe	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Grundflächenzahl			Abpflanzung mit Hecken oder Büschen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB		Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauVO		Erhaltungsgebot für Einzelbäume	
	Nur Hausgruppen zulässig	§ 22 Abs. 2 BauVO			
	offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO			
	besondere Bauweise Reihenhäuser	§ 22 Abs. 4 BauNVO			
	abweichende Bauweise - Textziffer 3d)				
	abweichende Bauweise - Textziffer 3c)				
	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB			
	Baulinie	§ 23 BauNVO			
	Baugrenze	§ 23 BauNVO			
	Hauptfirstrichtung	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB			

## Darstellungen ohne Normcharakter

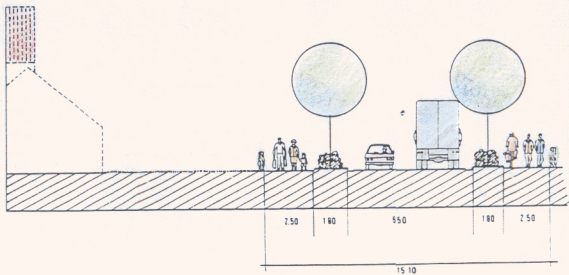
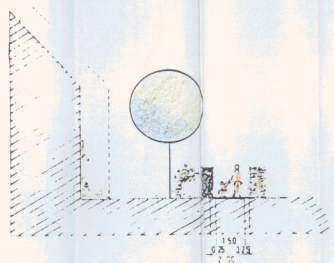
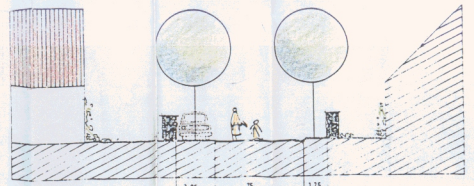
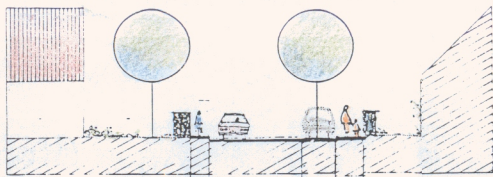
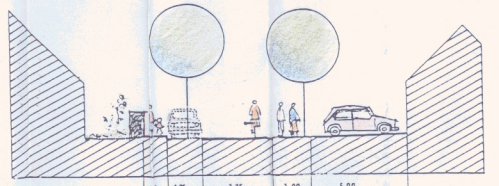
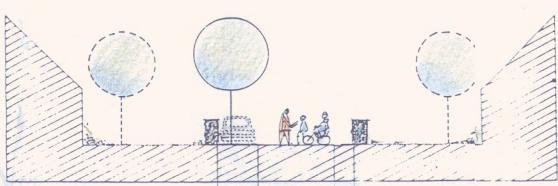
### Verkehrsflächen einschließlich der öffentlichen Parkplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	
	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 42 a STVG
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbäume	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Leitungsrecht	

	Vorhandene bauliche Anlagen
	Künftig fortfallende bauliche Anlagen
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnungen
	Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen
	Kennzeichnung der Teilgebiete
	Numerierung der Parzellen
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

## STRASSENQUERSCHNITTE



M 1:200

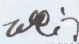
# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ~~11.10.1990~~ Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis zum ..... / durch Abdruck in der ~~Heimatszeitung~~ / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ~~11.10.1990~~ erfolgt.

20. OKT. 1994

Barsbüttel, den .....

Gemeinde Barsbüttel

  
.....  
Der Bürgermeister



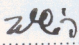
01.10.1991  
04.10.1991  
05.10.1991

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden. / Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

20. OKT. 1994

Barsbüttel, den .....

Gemeinde Barsbüttel

  
.....  
Der Bürgermeister

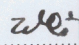


3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ~~04.04.1992~~ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

20. OKT. 1994

Barsbüttel, den .....

Gemeinde Barsbüttel

  
.....  
Der Bürgermeister



4. Die Gemeindevertretung hat am ~~24.08.1992~~ den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

20. OKT. 1994

Barsbüttel, den .....

Gemeinde Barsbüttel

  
.....  
Der Bürgermeister



5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ~~13.11.1992~~ bis zum ~~23.12.1992~~ während folgender Zeiten ~~des Dienststundes~~ ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ~~16.11.1992~~ n. ~~Abendstunden~~ ..... - bei Bekanntmachungen durch Aushang: in der Zeit von ..... bis zum ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

20. OKT. 1994

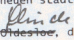
Barsbüttel, den .....

Gemeinde Barsbüttel

  
.....  
Der Bürgermeister



6. Der katastermäßige Bestand am ~~28.10.94~~ ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

  
Bad Oldesloe, den ~~28.10.94~~  
Katasteramt

  
.....  
Leiter des Katasteramtes



7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.02.1993... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

20. OKT. 1994

Barsbützel, den .....

Gemeinde Barsbützel

Wei

Der Bürgermeister



8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.02.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.02.1993... gebilligt.

20. OKT. 1994

Barsbützel, den .....

Gemeinde Barsbützel

Wei

Der Bürgermeister



9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 24.04.1993 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 14.07.1993 Az.: 60/22-62-000 (143) erklärt, daß er die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

20. OKT. 1994

Barsbützel, den .....

Gemeinde Barsbützel

Wei

Der Bürgermeister



10. Die Gemeindevertretung hat am 30.09.1993 durch satzungsändernden Beschluß beschlossen, diese Verletzungen von Rechtsvorschriften zu beheben und die Hinweise in der genannten Verfügung (Ziffer 3) zu beachten.

20. OKT. 1994

Barsbützel, den .....

Gemeinde Barsbützel

Wei

Der Bürgermeister



11. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist somit nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 27.10.1993 bis zum 26.11.1993 während folgender Zeiten der Dienststunden... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.10.1993 in der Amtsbürgerberatung... ortsüblich bekanntgemacht worden.

20. OKT. 1994

Barsbützel, den .....

Gemeinde Barsbützel

Wei


Der Bürgermeister



12. Die Gemeindevertretung hat die zu Ziffer 11 vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.01.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barsbüttel, den 20. OKT. 1994


Gemeinde Barsbüttel

.....  
Der Bürgermeister 

13. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der erneuten ~~ersten~~ öffentlichen Auslegung (Ziff 11) erneut geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 28.03.94 bis zum 28.04.94 während folgender Zeiten ..... ~~Dienststunden~~ erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.03.1994 in der ~~Ortsmitteilung~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Barsbüttel, den 20. OKT. 1994

Gemeinde Barsbüttel

.....  
Der Bürgermeister 

14. Die Gemeindevertretung hat die zu Ziffer 13 vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barsbüttel, de .....

Gemeinde Barsbüttel

.....  
Der Bürgermeister

15. Die Behauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Barsbüttel, da 13. APR. 1995

Gemeinde Barsbüttel

.....  
Stüven   
1. stellvert. Bürgermeister

16. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den phalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.04.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19.04.95 in Kraft getreten.

Barsbüttel, dn 02. MAI 1995

Gemeinde Barsbüttel

.....  
Stüven   
1. stellvert. Bürgermeister



## Hinweis:

Dieser Bebauungsplan entspricht der Verfügung des Kreises Stormarn, Plangenehmigungsbehörde, vom 14. Juli 1993 - AZ.: 60/22-62.009(1.4-2). Danach wurden die Rechtsverstöße behoben, die Hinweise beachtet und in den Plan eingearbeitet (Beschlüsse der Gemeinde vom 30. September 1993 und vom 27. Januar 1994).





Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Febr. 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretung vom 25. Febr. 1993, 30. Sept. 1993 und 27. Jan. 1994 sowie mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1.4; 2. Änderung



und Erweiterung für das Gebiet "südlicher Randstreifen der Flurstücke 29/6, 1/23, 2/6, 3/17, Anliegergrundstücke nördlich und südlich Birkenweg, jeweils östlich B-Plan 1.3, westlich B-Plan 1.30 bzw. 1.32, westliche und östliche Bebauung Königsberger Weg begrenzt durch B-Plan 1.7 1. Änderung, westliche und östliche Bebauung Danziger Weg, Grundstücke nördlich Kirchenweg sowie zwischen Kirchenweg und Willinghusener Landstraße begrenzt durch B-Plan 1.7 1. Änderung und 1.16 4. Änderung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



ES GILT DIE B.



GEMEINDE BARSBÜTTEL

KREIS STORMAN

BEBAUUNGSPLAN 1.4

2.ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

1.AUSFERTIGUNG

Planungsstand: 18.08.1994

